

RS UVS Wien 1992/05/06 03/12/686/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.1992

Rechtssatz

Im Falle der Anlastung des § 99 Abs 2 lit c StVO bedarf es einer genauen Ausführung, welcher der beiden in dieser Bestimmung enthaltenen Tatbestandselemente - "besondere Rücksichtslosigkeit" oder "Begehung unter besonders gefährlichen Verhältnissen" - und wodurch er verwirklicht worden ist. Daher sind die beiden Tatbestände nach Eintritt der Verfolgungsverjährung auch nicht untereinander austauschbar.

Schlagworte

Geschwindigkeitsüberschreitung, besondere Rücksichtslosigkeit, besonders gefährliche Verhältnisse, Tatbestand, Anlastung, Auswechslung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at